



## Wer braucht unter dem neuen Recht noch oder neu eine Revisionsstelle?

### 1. Grundsatz

**Aktiengesellschaften** (Art. 727 nOR und Art. 727a nOR), **Genossenschaften** (Art. 906 nOR) und **Stiftungen** (Art. 83a ZGB) sind **zur Wahl einer Revisionsstelle verpflichtet**. Im neuen Recht steht auch die **GmbH** (Art. 818 nOR) unter Revisionspflicht und **muss daher eine Revisionsstelle wählen** und zur Eintragung im Handelsregister anmelden.

Der **Verein** muss eine Revisionsstelle nur wählen, wenn die Voraussetzungen von Art. 69b nZGB erfüllt sind, oder ein persönlich haftendes oder zu Nachschüssen verpflichtetes Mitglied eine eingeschränkte Revision verlangt (Art. 69b Abs. 2 nZGB).

### 2. Für die Revision nach neuem Recht relevante Geschäftsjahre

Die neuen Gesetze gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnen. Das erste relevante Geschäftsjahr ist somit dasjenige vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008.

Die ersten Abschlussprüfungen nach neuem Recht erfolgen erst im 1. Semester 2009. Daraus folgt: **Die Revisionsstelle nach neuem Recht ist spätestens im 2. Semester 2008 zu wählen.**

### 3. Wer kann auf eine Revisionsstelle verzichten?

Gesellschaften, die eine **ordentliche Revision** durchführen müssen, können auf die Revisionsstelle **nicht verzichten**. Gesellschaften, die lediglich eine **eingeschränkte Revision** durchführen müssen, können **unter bestimmten Bedingungen** auf die Revision und die Revisionsstelle **verzichten**.

### 4. Wer muss eine ordentliche, wer eine eingeschränkte Revision durchführen?

Eine **ordentliche Revision** durchzuführen haben namentlich **Publikumsgesellschaften**, die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder Anleiheobligationen ausstehend haben; oder Gesellschaften, die mindestens 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Publikumsgesellschaft beitragen; Gesellschaften, die **zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren** überschreiten:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
- Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

...und Gesellschaften, die zur Erstellung einer **Konzernrechnung** verpflichtet sind (Art. 663e Abs. 1 OR).

Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens **10 % des Aktienkapitals** vertreten, dies verlangen.

In allen übrigen Fällen ist lediglich eine **eingeschränkte Revision** durchzuführen. Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle nur verzichten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gesellschaft ist lediglich zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet;
- sie verfügt über nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- und alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben den Verzicht auf Revision erklärt.

### 5. Vorgehen bei Verzicht

Alle **Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften** und **Stiftungen** müssen ihre Revisionsstelle zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Will die Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichten und keine Revisionsstelle mehr wählen, so ist auch dies dem Handelsregisteramt anzumelden. Die erforderlichen Erklärungen und Belege werden in der neuen Handelsregisterverordnung geregelt. **Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) ist somit kein Automatismus.** Es genügt nicht, einfach keine Revisionsstelle mehr zu wählen, weil der Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung der Auffassung sind, es brauche keine mehr. Bei den Aktiengesellschaften hat der Verzicht auf die Revisionsstelle zudem eine öffentlich zu beurkundende Statutenänderung zur Folge (Art. 727a Abs. 5 nOR).

**Stiftungen** benötigen für den Verzicht immer die Bewilligung der Aufsichtsbehörde.